

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b334dfe7-2fc2-33d4-9934-5885e7410f64>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Hessische Bauordnung (HBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	HBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Hessen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	361-123

## § 19 HBO - Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

<sup>1</sup>Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. <sup>2</sup>Die [§§ 20 bis 28 Abs. 1](#) gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

